

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 16

Berlin, den 4. Juni 2026

03227

| | | |
|-----------|--|-----|
| 21.4.2026 | Elfte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung 2013-1-15 | 226 |
| 20.5.2026 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-36 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg | 230 |

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustv

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Elfte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Vom 21. April 2026

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1**Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Vorbemerkungen

| | Tarifstellen |
|--|--------------|
| I. Allgemeines | ab 1000 |
| II. Immissionsschutz | ab 2000 |
| III. Abfallentsorgung | ab 3000 |
| IV. Strahlenschutz | ab 4000 |
| V. Gewässerschutz | ab 5000 |
| VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen | ab 6000 |
| VII. Schornsteinfegerwesen | ab 7000“ |

- Tarifstelle 1014 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|------------|
| „1014 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (Vorprüfung gegenüber der verfahrensführenden Behörde) je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

- Nach Tarifstelle 1014 wird folgende Tarifstelle 1015 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|------------|
| „1015 | Durchführung einer Vorprüfung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz (Vorprüfung gegenüber der Antragstellenden/Anzeigenden bei Projekt ohne weitere behördliche Entscheidung oder Anzeige) je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

- Nach Tarifstelle 1015 wird folgende Tarifstelle 1016 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|------------|
| „1016 | Verfahren zur Einholung der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde nach § 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung je angefangene halbe Stunde | |
| | a) des höheren Dienstes | 40 |
| | b) des gehobenen Dienstes | 30“ |

- In Tarifstelle 1040 werden in der Spalte die Angabe „40“ durch die Angabe „110“, die Angabe „29“ durch die Angabe „93“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „78“ ersetzt.
- In Tarifstelle 2000 wird in der Spalte die Angabe „225 – 4 565“ durch die Angabe „245 – 5 020“ ersetzt.
- In Tarifstelle 2010 wird in der Spalte die Angabe „60 – 770“ durch die Angabe „65 – 845“ ersetzt.
- In Tarifstelle 2020 werden in der Spalte die Angabe „255 – 6 600“ durch die Angabe „400 – 7 000“ und die Angabe „55 – 1 320“ durch die Angabe „100 – 1 500“ ersetzt.
- In Tarifstelle 2021 werden in der Spalte die Angabe „120 – 1 940“ durch die Angabe „130 – 2 135“, die Angabe

„45 – 385“ durch die Angabe „50 – 425“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

10. In Tarifstelle 2023 werden in der Gebührenspalte die Angabe „80 – 1 520“ durch die Angabe „90 – 1 670“, die Angabe „45 – 230“ durch die Angabe „50 – 255“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
11. In Tarifstelle 2024 wird in der Gebührenspalte jeweils die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 2025 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
13. Tarifstelle 2027 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte Gegenstand werden nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Wörter „, soweit nicht die Tarifstelle 2142 anzuwenden ist“ eingefügt.
 - In der Gebührenspalte werden die Angabe „120 – 1 940“ durch die Angabe „130 – 2 135“ und die Angabe „45 – 385“ durch die Angabe „50 – 425“ ersetzt.
14. In Tarifstelle 2028 wird in der Gebührenspalte die Angabe „125 – 1 250“ durch die Angabe „125 – 2 000“ ersetzt.
15. Nach Tarifstelle 2028 wird folgende Tarifstelle 2029 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|-------------|
| „2029 | Beschränkungen des Abbrennens eines Feuerwerks nach § 5 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin | |
| | a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen | 150 – 3 000 |
| | b) in den übrigen Fällen | 60 – 1 000“ |

16. Nach Tarifstelle 2062 wird folgende Tarifstelle 2063 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „2063 | Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) | 60 – 605“ |

17. Tarifstelle 2073c wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|---------------|
| „2073c | Anordnung der Untersagung oder teilweisen Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1, 1a oder 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 550 – 11 000“ |

18. Nach Tarifstelle 2073c wird folgende Tarifstelle 2073d eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|--------------|
| „2073d | Nachträgliche Änderung einer Nebenbestimmung auf Antrag eines Betreibers nach § 12 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | 110 – 2 200“ |

19. In Tarifstelle 2075 werden in der Gebührenspalte die Angabe „300 – 3 300“ durch die Angabe „330 – 3 630“ und die Angabe „140 – 1 375“ durch die Angabe „155 – 1 510“ ersetzt.
20. In Tarifstelle 2142 wird in der Gebührenspalte die Angabe „255 – 6 600“ durch die Angabe „400 – 7 000“ ersetzt.
21. In Tarifstelle 2159 werden in der Gebührenspalte die Angabe „120 – 1 940“ durch die Angabe „130 – 2 135“ und die Angabe „45 – 385“ durch die Angabe „50 – 425“ ersetzt.
22. In Tarifstelle 2160 werden in der Gebührenspalte die Angabe „80 – 1 520“ durch die Angabe „90 – 1 670“ und die Angabe „45 – 230“ durch die Angabe „50 – 255“ ersetzt.
23. In Tarifstelle 2161 werden in der Gebührenspalte die Angabe „80 – 1 520“ durch die Angabe „90 – 1 670“ und die Angabe „45 – 230“ durch die Angabe „50 – 255“ ersetzt.
24. Nach Tarifstelle 2161 wird folgende Tarifstelle 2162 eingefügt:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|------------|
| „2162 | Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) | 60 – 605“ |

25. Tarifstelle 3011 wird wie folgt geändert:

- Bei Nummer 4 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500 – 1 500“ durch die Angabe „500 – 15 000“ ersetzt.
- Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|--------------|
| | „6. Abstimmung der Sammlung gemäß § 22 Absatz 1 oder deren Änderungen gemäß § 22 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes | 100 – 2 000“ |

26. Tarifstelle 3019 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|--------------|
| „3019 | Gebühren nach der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 bzw. der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz | |
| | 1. Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43 und 46 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 – 15 000 |
| | 2. Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | 100 – 15 000 |
| | 3. Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 | |

| | | |
|-----|---|---------------|
| | in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Abfallverbringungs-gesetzes, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren | 100 – 4 000 |
| 4. | Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungs-gesetzes | 100 – 4 000 |
| 5. | Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbrin-gungs-gesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrecht-liche Tarifstelle vorgesehen ist | 25 – 2 000 |
| 6. | Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 13 der Verordnung (EU) Num-mer 2024/1157 (Sammel-notifizierung) | 1 000 – 2 000 |
| 7. | Entscheidung über eine Notifizierung nach den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) Num-mer 2024/1157 (Einzelnoti-fizierung) | 500 – 1 000 |
| 8. | Entscheidung gemäß Arti-kel 15 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (vor-läufige Entsorgung) | 2 000 – 4 000 |
| 9. | Erfassung und Prüfung der im Notifizierungsverfahren beantragten Transporteure je Transporteur | 25 |
| 10. | Prüfung der gemäß Arti-kel 16 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 über-sandten Begleitpapiere | |
| | a) Bearbeitung und Kon-trolle | 25 |
| | b) Zuschlag für manuelle Erfassung | 2,50 |
| | c) Zuschlag bei vorläufiger Verbringung | 15 |
| 11. | Entscheidung gemäß Arti-kel 14 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 (Vor-abzustimmung) | 1 250 |
| 12. | Widerruf einer Zustimmung zu einer grenzüberschrei-tenden Abfallverbringung oder einer Entscheidung gemä ß Artikel 14 der Verordnung (EU) Num-mer 2024/1157 | 300 – 2 000 |
| 13. | Entscheidung über die Änderung einer Notifizie-rung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Num-mer 2024/1157 | 500 |

| | | |
|-----|--|-------------|
| 14. | Sonstige Prüfung und Entscheidung gemäß Arti-kel 17 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 | 250 – 1 500 |
| 15. | Beanstandung eines unvoll-ständig oder unrichtig aus-gefüllten Begleitformulars im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) Num-mer 2024/1157 oder eines Formulars gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 | bis 100 |
| 16. | Aufforderung an den Verpflichteten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 Abfall-verbringungs-gesetz zur Übersendung einer Unter-lage, die entgegen einer gesetzlichen Bestimmung oder entgegen eines auf eine gesetzliche Bestim-mung gestützten behörd-lichen Ersuchens nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird | 50 – 250 |
| 17. | Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Unter-suchung von Proben) nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abfallverbringungs-gesetz, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizie-renden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entschei-dungen veranlasst waren | 100 – 4 000 |
| 18. | Anordnungen im Einzel-fall nach § 13 Abfallver-bringungs-gesetz (z. B. zur Erfüllung der Rücknahme-pflichten) | 200 – 5 000 |
| 19. | Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbrin-gungs-gesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nummer 2024/1157 für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist | 50 – 2 500 |
| 20. | Registrierung eines Teil-nehmers gemäß Arti-kel 7 Absatz 1 der Verord-nung (EU) 2025/1290 der Kommission | 25 |
| | Anmerkung: Bei den Gebühren gemäß Num-mer 6 bis Nummer 8 und Num-mer 13 wird zusätzlich eine Ge-bühr nach Nummer 9 erhoben. | |

27. Tarifstelle 3021 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

28. Tarifstelle 3033 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|--|---|
| „3033 | Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung 1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung 2. Prüfung einer Dokumentation nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 5, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung 3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anforderungen gemäß § 6 der Gewerbeabfallverordnung 4. Prüfung eines Betriebstagebuchs nach § 12 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung | 100 – 1 000 180 – 450 100 – 1 000 180 – 450“ |

29. Tarifstelle 3034 wird wie folgt gefasst:

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-------------|---|-------------|
| „3034 | Amtshandlungen im Rahmen der allgemeinen Marktüberwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | 75 – 5 000“ |

| | | |
|--|--|--|
| | Anmerkung: Die im Rahmen der allgemeinen Überwachung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben. | |
|--|--|--|

30. In Tarifstelle 6000 wird in der Spalte Gegenstand das Wort „Entgelterhebung“ durch die Wörter „Entgelterhebung/Gebührenerhebung“ ersetzt.
31. In Tarifstelle 6025 wird in der Spalte Gebührensache die Angabe „17 – 330“ durch die Angabe „23 – 430“ ersetzt.
32. In Tarifstelle 6027 wird in der Spalte Gebührensache die Angabe „72 – 1 440“ durch die Angabe „94 – 1 872“ ersetzt.
33. In Tarifstelle 6029 wird in der Spalte Gebührensache die Angabe „72 – 1 440“ durch die Angabe „94 – 1 872“ ersetzt.
34. Der Abschnitt VII „Boden- und Grundwasserschutz“ wird aufgehoben.
35. Der bisherige Abschnitt VIII „Schornsteinfegerwesen“ wird Abschnitt VII und die bisherigen Tarifstellen 8000 bis 8006 werden die Tarifstellen 7000 bis 7006.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. April 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Ute Bönde
Senatorin für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und
Umwelt

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-36
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 20. Mai 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-36 vom 21. April 2016 für die Grundstücke Werdauer Weg 4/6, 10/12, 16, 20/30, 7/11, 19/27, 31/39, die Flurstücke 77, 87, 88, 93, 95 (Flur 54) und 61 (Flur 78) sowie einen Abschnitt der Bundesautobahn A 100 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2026

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Christian G a e b l e r

